

Verehrte Leserinnen und Leser,

Editorial

Vorschriften, Verordnungen, Paragraphen – nicht gerade Themen, die Frühlingsgefühle wecken. Dennoch gehört es zu unserem Selbstverständnis als Dienstleister, Sie über die neuesten Entwicklungen im europäischen Finanzmarkt zu informieren – übersichtlich und Zeit sparend aufbereitet. In diesem Newsletter lesen Sie, wie sich die EU-Zinsrichtlinie auf das Fondsgeschäft auswirkt und warum die LRI Invest S.A. in puncto OGAW III-Umstellung einen deutlichen Vorsprung herausgearbeitet hat. Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und wachstumsstarke Frühlingstage.

Ihr Johannes Höring



EU-Zinsrichtlinie: Steueroptimierte Fonds schaffen Freiräume für Kapitalanleger

Nach dem 1. Juli 2005 wird in der Finanzbranche nichts mehr so sein, wie es einmal war. Die per Gesetz verordnete EU-Zinsrichtlinie mag zwar den Zusammenhalt innerhalb der Europäischen Union stärken – in Wirklichkeit stellt sie jedoch einen massiven Eingriff in das Bankgeheimnis dar. Um die Kapitalflucht in andere Länder zu stoppen und – wie es im schönsten Amtsdeutsch heißt – „Zu widerhandlungen gegen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Steuerrechts zu verhindern“, wurde im Frühjahr 2003 eine neue EU-Zinsrichtlinie verabschiedet, die den freien Kapitalverkehr einer schärferen Kontrolle unterzieht. So wird es in Zukunft zwischen 22 der 25 EU-Staaten einen Austausch von Kontrollmitteilungen geben, um Kapitaleinkünfte zu erfassen, die außerhalb des Heimatlandes anfallen. Steuerlich geltend gemacht

werden sie vor dem Finanzamt, an dem der Anleger seinen Wohnsitz hat.

LUXEMBURG MIT SONDERSTATUS

Voraussetzung für das Inkrafttreten war die Einbindung von Drittländern, das heißt europäischen Staaten ohne EU-Mitgliedschaft, darunter die Schweiz, Liechtenstein und die Kanalinseln. Erst deren Zustimmung ermöglichte die Umsetzung der Richtlinie, wobei sich die Drittländer einen Sonderstatus einräumen ließen, der sie von der Mitteilungspflicht entbinden kann. Stattdessen wird eine pauschale Quellensteuer einbehalten und an das Finanzamt des Anlegers abgeführt. Auf diese Weise bleibt das Bankgeheimnis gewahrt. Eine Regelung, der sich auch drei EU-Staaten angeschlossen haben: Luxemburg, Österreich und Belgien

führen bis 31.12.2007 moderate 15 Prozent Quellensteuer ab, wobei der Steueranteil nach diesem Stichtag auf 20 Prozent ansteigt. Trotz dieser Ausnahmen herrscht unter Anlegern große Verunsicherung in Bezug auf die Zinsrichtlinie. Für Sie als Vermögensverwalter ist es daher wichtig, Aufklärungsarbeit zu leisten und Ihren Kunden eventuell vorhandene Ängste zu nehmen. Besonders interessant werden in diesem Zusammenhang Fondsprodukte, die per se nicht unter die

>> Neu im Team <<

Herr Johannes Höring unterstützt die LRI Invest S.A. seit 1.8.2004 im Bereich Fonds Consulting, Schwerpunkt Steuern. Sie erreichen ihn unter Tel. (+352) 261 500-932 oder per E-Mail: johannes.hoering@LRI-Invest.lu

Voraussetzungen der EU-Zinsrichtlinie fallen. Investiert ein Fonds ausschließlich in Produkte, die von der Richtlinie nicht betroffen sind (nicht zinstragende Titel wie zum Beispiel Aktien oder Optionsscheine), unterliegt er weder Kon-

trollmitteilungen noch fällt eine Quellensteuer an. Bei der Auflage steueroptimierter Fondsprodukte berät Sie die LRI Invest S.A. gerne, insbesondere bei der Auflage einer SICAV (Investmentaktiengesellschaft) nach Teil II

des OGAW vom 20.12.2002, die derzeit nicht der EU-Zinsrichtlinie unterliegt. Die Nutzung derartiger Fondsstrukturen schafft Freiräume für Anleger und sichert Ihre Reputation als Vermögensverwalter.

Anwendung der EU-Zinsrichtlinie bei Fonds:

- Investiert der Fonds ausschließlich in von der Richtlinie nicht betroffene Produkte (z.B. Aktien, Optionsscheine), unterliegt er nicht der EU-Zinsrichtlinie.
- Weist eine Fondsgesellschaft die Zinserträge separat aus, ist nur dieser Betrag von der Richtlinie betroffen, ansonsten die Gesamtsumme.
- Beträgt der Anteil an zinstragenden Titeln im Fonds maximal 15 Prozent, sind die ausgeschütteten und thesaurierenden Beträge sowie die Erträge aus der Veräußerung des Fonds für Anleger in Luxemburg von der EU-Zinsrichtlinie ausgenommen.
- Liegt der Anteil an zinstragenden Titeln bei höchstens 40 Prozent, unterliegen Ausschüttung und Veräußerungsertrag einem Quellensteuersatz von 15 Prozent. Thesaurierungen unterliegen keinem Quellensteuerabzug, so dass ein Steuerstundungseffekt bis zur Veräußerung dieser Fondsanteile eintritt.
- Liegt der Anteil an zinstragenden Titeln über 40 Prozent, unterliegen Ausschüttung, Thesaurierung und Ertrag der EU-Zinsrichtlinie.

Aus I mach III: Einheitliche Übergangsvorschriften für OGAWs

Das „Committee of European Securities Regulators“ (CESR) hat in Bezug auf die OGAW III-Übergangsfristen neue Guidelines veröffentlicht. Zwar handelt es sich bei den Empfehlungen der europäischen Wertpapierkommission nicht um Gesetzesvorlagen, in der Branche werden sie jedoch als allgemein verbindlich anerkannt. Für Fondsiniciatoren und KAGs sind vor allem drei Aspekte von Bedeutung: Erstens können OGAW I-Verwaltungsgesellschaften, sofern sie über ein entsprechendes Risikomanagement verfügen, nur noch bis zum 30. April 2006 OGAW III-Fonds auflegen. Zweitens müssen bis Jahresende 2005 alle OGAW I-Umbrellafonds in OGAW III-Umbrellafonds umgewandelt werden, falls sie weitere Teilfonds auflegen möchten. Und drittens sollten grundsätzlich alle OGAW I-Fonds bis zum 30. September 2005 einen vereinfachten Verkaufsprospekt vorlegen – eine Verpflichtung, die bislang nur für OGAW III-Fonds gilt. Verfügt ein OGAW I-Fonds bis dahin über keinen vereinfachten Verkaufsprospekt, sind die

Vertriebsländer nicht mehr verpflichtet, den Fonds zu akzeptieren.

LRI INVEST S.A. ERFÜLLT ALLE VORGABEN

Die CESR-Guidelines betreffen die LRI Invest S.A. allerdings nur am Rande, da wir als einer der Vorreiter auf diesem Gebiet die OGAW III-Vorgaben bereits seit dem 30. Dezember 2003 erfüllen. Alle Fonds, die von der LRI Invest S.A. aufgelegt wurden beziehungsweise werden und eine Vertriebszulassung in einem EU-Land besitzen oder anstreben, genießen daher langfristige Rechtssicherheit. Die LRI Invest S.A. berät Sie gerne in Fragen der Fonds-Umwandlung und verschafft Vermögensverwaltern und KAGs Orientierung im Paragrafenschwungel.

